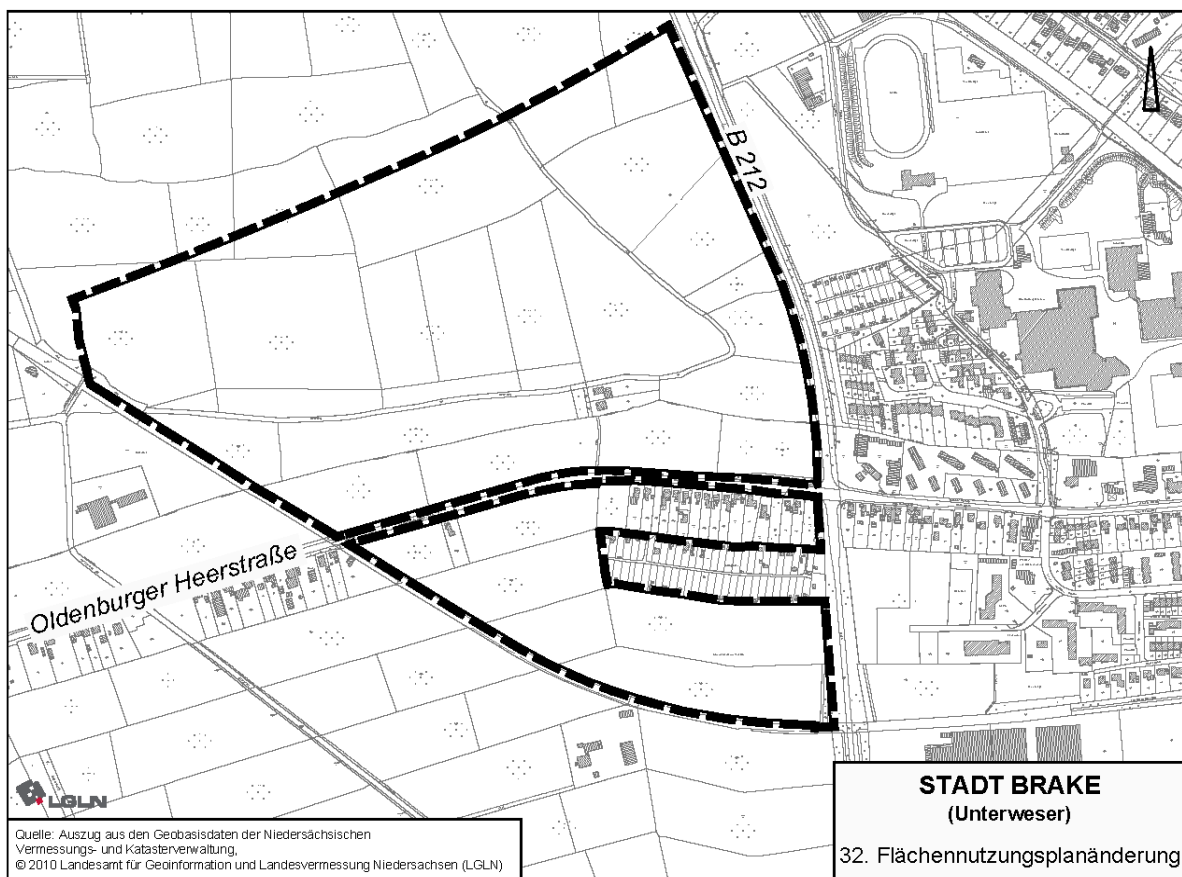


### 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich westlich der B 212 und beidseitig der B 211

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 21.07.2021, Az. DII-61-BRA-F.32-2020, die vom Rat der Stadt Brake (Unterweser) am 25.03.2021 beschlossene 32. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.

### 32. Änderung Flächennutzungsplan



Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bauleitplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a bzw. 10a BauGB können im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Zimmer 2.05, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Daneben wird auf § 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 32. Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Brake (Unterweser) schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Michael Kurz  
Bürgermeister